KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL); Änderung
PDF-Dokument generiert am	07.10.2026 14:55
Stellungnahme von:	Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK)

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 8. Juli 2026 bis 9. Oktober 2026.

Inhalt

Mit der Teilrevision des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) und der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) werden mehrere parlamentarische Vorstösse koordiniert umgesetzt.

Im Zentrum der Vorlage steht der Lohnabzug bei fehlender Ausbildung. Die heutige Aargauer Regelung sieht in der Regel einen Lohnabzug von 5 % während fünf Jahren vor. Danach entfällt der Abzug auch dann, wenn in der Zwischenzeit kein entsprechendes Diplom erworben wurde. Künftig sollen die Lohnabzüge erhöht und zeitlich unbefristet vorgenommen werden.

Neben den Regelungen zum Lohnabzug umfasst die Vorlage weitere Anpassungen in den Bereichen Stellvertretungen, Assistenzpersonen, schulische Heilpädagogik und Lohneinstufung. Ziel ist es, die Schul- und Unterrichtsqualität langfristig zu stärken, Anreize zur Nachqualifikation zu schaffen und Schulen sowie Schulverwaltungen administrativ zu entlasten. Gleichzeitig sind Übergangsregelungen und Ausnahmen vorgesehen, damit sich der Fachkräftemangel nicht kurzfristig verschärft.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:
KANTON AARGAU
Departement Bildung, Kultur und Sport
Patrik Zamora
Fachmitarbeiter Geschäfte & Projekte
Generalsekretariat
062 835 57 15
patrik.zamora@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation **teil.**

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK)
E-Mail	info@aihk.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen
Bitte notieren

Vorname	Andreas
Nachname	Rüegger
E-Mail	andreas.rueegger@aihk.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1 **(zu Ziffer 2.4 Kantonaler Vergleich)**
Teilen Sie die Auffassung, dass der Lohnabzug für Lehrpersonen ohne EDK-anerkannte Ausbildung im Kanton Aargau zu tief ist und zukünftig erhöht werden soll?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- (●) ja
- () eher ja
- () eher nein
- () nein
- () keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Aktuell bietet der tiefe, auf fünf Jahre befristete, Lohnabzug keinen genügenden (monetären) Anreiz, dass Lehrpersonen ohne EDK-anerkannte Ausbildung eine solche Ausbildung absolvieren. Hinzu kommt, dass andere Kantone höhere Lohnabzüge kennen.

Entsprechend braucht es im Kanton Aargau eine Anpassung bei den Lohnabzügen. So darf nicht aus den Augen gelassen werden, dass gut qualifizierte Lehrkräfte die Grundlage für die Bildungsqualität sind.

Gleichzeitig ist jedoch auch darauf zu achten, dass an der PH die entsprechenden (Quereinsteiger-)Lehrgänge so ausgestaltet sind, dass diese für Lehrpersonen ohne EDK-anerkannte Ausbildungen auch lukrativ sind.

Frage 2 **(zu Ziffer 2.5.1 Minimale Anstellungsvoraussetzungen, Teilqualifikation & Qualifikation)**
Sind Sie mit den in den in Beilage 3 definierten minimalen Anstellungsvoraussetzungen, Teilqualifikationen und Vollqualifikationen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ○ ja
- ○ eher ja
- ◉ eher nein
- ○ nein
- ○ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Es ist richtig, dass Minimalanforderungen für die verschiedenen «Schulberufe» gelten. Gerade die «minimalen Anstellungsvoraussetzungen» müssen aus unserer Sicht jedoch differenzierter aufgelistet werden.

Frage 3: **(zu Ziff. 2.5.2 Erhöhung Lohnabzug)**
Sind Sie damit einverstanden, dass für Lehrpersonen, welche die minimalen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, aber keine Voll- oder Teilqualifikation vorweisen können, ein unbefristeter Lohnabzug von 15 % gilt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ◉ ja (15 % sind angemessen)
- ○ ja, mit Vorbehalt: 15 % ist zu hoch
- ○ ja, mit Vorbehalt: 15 % ist zu tief
- ○ nein
- ○ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Ein Lohnabzug für Personen im Schulwesen, welche nicht über eine Voll- oder Teilqualifikation verfügen, ist richtig. So muss es das erklärte Ziel sein, dass an den Aargauer Schulen gut qualifizierte Lehrkräfte mit EDK-anerkannten Ausbildungen unterrichten. Nur so kann auch die Bildungsqualität sichergestellt werden (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 1).

Frage 4: **(zu Ziff. 2.5.3 Lohnabzug bei Teilqualifikation)**
Sind Sie damit einverstanden, dass für teilqualifizierte Lehrpersonen ein unbefristeter Lohnabzug von 5 % gilt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ◉ ja (5 % sind angemessen)
- ○ ja, mit Vorbehalt: 5 % ist zu hoch
- ○ ja, mit Vorbehalt: 5 % ist zu tief
- ○ nein
- ○ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Frage 5: **(zu Ziff. 2.5.4 Lohnabzug für Studierende an pädagogischen Hochschulen)**
Sind Sie damit einverstanden, dass für Studierende an pädagogischen Hochschulen ein Lohnabzug von 15 % gilt, der sich nach erfolgreichem Erlangen von 60 ECTS im entsprechenden Studiengang (Grundstudium) auf 5 % reduziert?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ◉ ja
- ○ eher ja
- ○ eher nein
- ○ nein
- ○ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Frage 6: **(zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)**
Sind Sie damit einverstanden, dass Lehrpersonen, welche bei Inkrafttreten der Änderung des LDLP die erforderliche Qualifikation nicht erfüllen, eine Frist von maximal fünf Jahren erhalten, um diese zu erlangen, bevor sich der Lohnabzug erhöht?
Während dieser Frist bleibt der bisherige Lohnabzug für aktive Anstellungen bestehen. Nach Ablauf der Frist wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ◉ ja (fünf Jahre sind angemessen)

- ○ ja, mit Vorbehalt: Frist ist zu lang
- ○ ja, mit Vorbehalt: Frist ist zu kurz
- ○ nein
- ○ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Die fünfjährige Frist ist zielführend, damit eine Nachqualifikation auch berufsbegleitend absolviert werden kann. So ist nicht auszuschliessen, dass familiäre und finanzielle Verpflichtungen bestehen, welche ein Vollzeitstudium verunmöglichen.

Frage 7: **(zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)**
Sind Sie damit einverstanden, dass Lehrpersonen, welche die Qualifikationsanforderungen nicht erfüllen, bei Inkrafttreten der Änderung des LDLP aber seit mindestens fünf Jahren bei derselben Anstellungsbehörde und in derselben Funktion angestellt waren, weiterhin keinen Lohnabzug hinnehmen müssen?
Im Falle des Wechsels der Anstellungsbehörde oder der Funktion wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ○ ja
- ◉ eher ja
- ○ eher nein
- ○ nein
- ○ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Richtigerweise greift der Lohnabzug dann, wenn ein Wechsel der Anstellungsbehörde oder der Funktion erfolgt. So bleibt der Anreiz bestehen, dass die betroffene Person die Nachqualifikation (respektive Nachbildung) absolviert.

Frage 8: **(zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)**
Sind Sie damit einverstanden, dass für Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des LDLP das 55. Altersjahr vollendet haben und über keine erforderliche Qualifikation für die entsprechende Lehrtätigkeit verfügen, der bisherige Lohnabzug bestehen bleibt?
Im Falle des Wechsels der Anstellungsbehörde oder der Funktion wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- (●) ja
- () eher ja
- () eher nein
- () nein
- () keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Frage 9: **(zu Ziff. 3.4.1 Bezahlte Stellvertretungen ab dem ersten Tag)**
Sind Sie damit einverstanden, dass bei ganztägigen Absenzen von Lehrpersonen bereits ab dem ersten Tag eine bezahlte Stellvertretung eingesetzt werden darf?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- (●) ja
- () eher ja
- () eher nein
- () nein
- () keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Frage 10: **(zu Ziff. 3.4.2 Stellvertretungen: Lohnabzüge und minimalen Anstellungsvoraussetzungen)**
Sind Sie damit einverstanden, dass auch bei Stellvertretungen minimalen Anstellungsvoraussetzungen gelten sollen und bei fehlender Vollqualifikation ein entsprechender Lohnabzug vorgenommen wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- (●) ja
- () eher ja
- () eher nein
- () nein
- () keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Frage 11: **(zu Ziff. 3.4.4 Fixer Stundenlohn bei Stellvertretungen)**
Sind Sie damit einverstanden, dass Stellvertretungen in einem funktions- und altersabhängigen Stundenlohn abgegolten werden, sofern für die Lehrperson keine gültige Einstufung vorliegt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- (●) ja
- () eher ja
- () eher nein
- () nein
- () keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Frage 12: **(zu Ziff. 4.4.1 Zukünftige Rollen und Funktionen bei Assistenzpersonen) Sind Sie mit der Einführung der neuen Funktion "Assistenzperson II" mit einem erweiterten Aufgaben- und Kompetenzbereich einverstanden?**

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- (•) ja
- () eher ja
- () eher nein
- () nein
- () keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Frage 13: **(zu Ziff. 5.3.1 Lehrperson mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation) Sind Sie mit der Einführung der neuen Rolle für Lehrpersonen mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation einverstanden?**

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- (•) ja
- () eher ja
- () eher nein
- () nein
- () keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Frage 14: **(zu Ziff. 6.4.1 Einstufung Schulpersonal) Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton die Lohneinstufung aller kantonal besoldeten Lehrpersonen vornimmt?**

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ○ ja
- ◉ eher ja
- ○ eher nein
- ○ nein
- ○ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Wenn eine Einstufung durch den Kanton erfolgt, so stellt sich die Frage, ob die Unabhängigkeit der Beschwerdeinstanz – welche ebenfalls beim Kanton liegt – noch genügend gewahrt wird.

Frage 15: **(zu Ziff. 7 weitere Anpassungen)**
Sind Sie mit den in Kapitel 7 dargelegten weiteren Anpassungen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ○ ja
- ○ eher ja
- ○ eher nein
- ○ nein
- ◉ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.
Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen